

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006 (in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 27. September 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S.151), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 27. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006 (in der Fassung der 6. Änderungsatzung vom 20. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

1) in § 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„ Die Satzung gilt auch für Kinder, für die das Jugendamt der Stadt Neuss nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) örtlich zuständig ist, die aber in anderen Kommunen in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut werden und deshalb anteilige Betriebskosten im Rahmen des interkommunalen Ausgleiches nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erstattet werden müssen“.

2) in § 5 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

„ Ab dem Kalendermonat in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird entfällt die Beitragspflicht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Die Regelungen zu § 1 Satz 3 treten mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27. September 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister